

Tagesordnung III Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 19. November 2009

Antrags-Nr. 09-A-02-0006

Reduzierung des Umfangs der Tagesordnung III der Stadtverordnetenversammlung, Änderung der §§ 13, 14a, 24, 26a und 33 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung"

Beschluss Nr. 0524

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0603 vom 11.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung mit Angabe des Zeitpunktes der Sitzung wird auf der Grundlage von § 58 HGO vom/n der Stadtverordnetenvorsteher/in aufgestellt. Das Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in als Vertreter/in des Magistrates oder dessen Stellvertreter/in ist in der Regel in den Sitzungen des Ältestenausschusses herbeizuführen.

(2) Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gliedert sich in die Teile I, II, III und IV.

a) In die Tagesordnung II sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die nicht von besonderer Bedeutung sind und die in einem Ausschuss vorberaten worden sind. Über die Punkte der Tagesordnung II wird ohne Aussprache in einem einheitlichen gleichzeitigen Abstimmungsvorgang („en bloc“) gemäß der jeweiligen Ausschussempfehlung abgestimmt; ein etwaiges abweichendes Abstimmungsverhalten ist zu Protokoll zu geben.

b) In die Tagesordnung III sind Wahlen, Satzungsbeschlüsse und sonstige Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung aufzunehmen, sofern kein Diskussionsbedarf besteht. Über die Punkte der Tagesordnung III wird ohne Aussprache einzeln abgestimmt.

c) In die Tagesordnung I sind die Anträge der Fraktionen und alle übrigen Punkte aufzunehmen. Die Anträge sind grundsätzlich vor den Beratungsgegenständen aus den Ausschüssen zu plazieren, soweit nicht eine Abweichung geboten erscheint - z. B. Wahlen, Entlastung des Magistrats, zurückgestellte Angelegenheiten -.

d) Beratungsgegenstände, bei denen eine nichtöffentliche Beratung erfolgen soll, sind in die Tagesordnung IV aufzunehmen; das Nähere regelt § 49.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in der Regel donnerstags, 16.00 Uhr, statt.

(4) Die Tagesordnung ist spätestens vor der Sitzung zu veröffentlichen.

(5) Der Abdruck einer Tagesordnung ist dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und der Arbeitsgemeinschaft der Behinderten sowie dem/der Vertreter/in des Jugendparlaments zu übermitteln.“

2. § 24 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Abdruck einer Tagesordnung ist dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und der Arbeitsgemeinschaft der Behinderten sowie dem/der Vertreter/in des Jugendparlaments zu übermitteln.“

3. § 24 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ausschüsse können mit ihrer Beschlussfassung festlegen, ob die Behandlung der Angelegenheiten in der Stadtverordnetenversammlung auf Tagesordnung I, II, III oder IV oder eine ausschließliche Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen soll. Dem Antrag einer Fraktion, eine Angelegenheit auf Tagesordnung III zu behandeln, ist zu entsprechen. Für die Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung sind bei Aufnahme in die Tagesordnung I ggf. Berichterstatter/innen zu bestellen.“

4. Die §§ 14a Abs.3, 26a Abs. 3 und 33 Abs. 3 werden gestrichen.

(antragsgemäß Ältestenausschuss 12.11.2009 BP 0074)

1. Den Fraktionen mit der
Bitte um Kenntnisnahme

Wiesbaden, .11.2009
im Auftrag

2. Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .11.2009
im Auftrag

1. Dezernat I/16
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck:
Dezernat VII
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Zieren-Hesse